

Der Landtag von Niederösterreich hat am17. DEZ. 1957.....
beschlossen:

Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes

Das Geschäftsordnungsgesetz, LGBl 0010, wird wie folgt geändert:

1. Verfassungsbestimmung:

§ 9 Abs.1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"Mehr als drei Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei."

2. Verfassungsbestimmung:

§ 10 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Mit Zustimmung des jeweiligen Klubobmannes kann auch ein Bediensteter des Klubs an der Präsidialkonferenz teilnehmen."

3. Im § 14 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Diese Mitteilung kann auch durch den Klub, dem der verhinderte Abgeordnete angehört, erfolgen oder durch einen anderen Abgeordneten derselben wahlwerbenden Partei."

3a. Im § 26 Abs.1 wird folgende Z.lla eingefügt:

"lla. Aktuelle Stunden,".

3b. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a

Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag eines Abgeordneten findet in den Sitzungen des Landtages eine Aktuelle Stunde statt. Ein derartiger Antrag bedarf der Unterstützung durch Unterfertigung von mindestens sechs Abgeordneten. Die Unterfertigung hat eigenhändig zu erfolgen. Die Aktuelle Stunde dient der Besprechung von Themen, die von allgemeinem Interesse im Bereich des Landes Niederösterreich sind; abgesehen von Anträgen zur Geschäftsordnung und der Beschlußfassung über solche Anträge, dürfen daher dabei weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf nur für die nächste Sitzung gestellt werden und muß spätestens zweiundsiebzig Stunden vor der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich in der Landtagsdirektion eingebracht werden. In diese Frist sind Samstage, Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben. Ein Antrag, der nicht zeitgerecht gestellt wird, oder nicht ausreichend unterstützt ist sowie Anträge, in denen mehrere Themen oder kein Thema angegeben werden, sind dem als ersten Antragsteller unterfertigten Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht; diese Bestimmung gilt, wenn be-

reits zwei Anträge eingebracht wurden, sinngemäß für die folgenden Anträge. Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde können bis zu Beginn der Landtagssitzung, in der die Aktuelle Stunde durchgeführt werden soll, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist vom Präsidenten dem Landtag mitzuteilen, über die Mitteilung findet keine Debatte statt. Der Präsident hat von jedem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die Abgeordneten abschriftlich in Kenntnis zu setzen; Abgeordnete, die einem Klub angehören, können auch über ihren Klub in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die gültig eingebrachten Anträge sind vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge, jedoch kann der Präsident die Reihenfolge ändern.

(4) Die Aktuelle Stunde ist, wenn der Landtag nichts anderes beschließt, am Ende der Sitzung durchzuführen.

(5) Der als erster Antragsteller unterfertigte Abgeordnete erhält zur Darlegung der Meinung der Antragsteller als erster Redner das Wort.

(6) Die Redezeit der ersten Wortmeldung des im Abs.5 genannten Abgeordneten sowie die Redezeit jeder Wortmeldung der Mitglieder der Landesregierung ist auf fünfzehn Minuten, die Redezeit der übrigen Redner auf zehn Minuten beschränkt. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach neunzig Minuten für beendet zu erklären."

4. Im § 37 Abs.2 tritt anstelle des ersten Satzes folgendes:

"Berichte der Landesregierung oder eines Ausschusses sowie selbständige Anträge gemäß § 29 Abs.3 sind den Abgeordneten zuzustellen. Für Abgeordnete, die einem Klub angehören, kann die Zustellung nur an diesen erfolgen."

5. § 53 Abs.4 lautet:

"(4) Die Sitzungsberichte werden an die Abgeordneten und an die im Artikel 25 Abs.1 L-VG genannten begutachtenden Stellen versendet. Für Abgeordnete, die einem Klub angehören, kann die Versendung nur an diesen erfolgen."

6. Im § 57 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hierzu bestimmten Abgeordneten oder durch einen Abgeordneten derselben wahlwerbenden Partei erfolgen."